



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Bildung von Zählgemeinschaften in Kommunalparlamenten

Vorbemerkung des Fragestellers:

Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2003 – 8C18.03- hat der Innenminister am 5. März 2004 einen Erlass herausgegeben.

1. Welchen Wahlen gemäß § 43 Gemeindeordnung (GO) oder § 38 Kreisordnung (KrO) hat das verwaltungsleitende Organ zu widersprechen, allen zukünftigen oder auch früheren, die seit den Konstituierungen nach der Kommunalwahl 2003 erfolgt sind und bei denen die Widerspruchsfrist (14 Tage) verstrichen ist?

Antwort:

Der im Erlass des Innenministeriums enthaltene Hinweis auf die Widerspruchsverpflichtung des verwaltungsleitenden Organs bezieht sich auf § 43 GO und § 38 KrO. Danach ist der Widerspruch innerhalb von zwei Wochen einzulegen. Ein nach Ablauf dieser Frist eingelegter Widerspruch entfaltet keinerlei Rechtswirkung mehr. Der Hinweis betrifft deshalb nur solche Fälle, in denen die Frist von zwei Wochen noch nicht abgelaufen ist.

2. Sind bei zukünftigen Ausschussbesetzungen überhaupt noch Wahlen erforderlich oder ist allein die Sitzverteilung nach d'Hondt massgebend?
3. Falls Wahlen erforderlich sind, ist dann über alle Vorschläge der Fraktionen in einem Wahlgang en bloc abzustimmen, oder kann differenziert über die einzelnen Vorschläge, bzw. über einzelne Personen innerhalb der Vorschläge, abgestimmt werden?

Wenn ja, wie ist zu verfahren, wenn ein Vorschlag, oder eine Person aus einem Vorschlag, mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Das kommunale Verfassungsrecht sieht grundsätzlich vor, dass die Ausschussmitglieder im Meiststimmenverfahren gewählt werden. Bei diesem Verfahren wird jedes Ausschussmitglied einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; Nein-Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Es ist aber auch möglich, einzelne oder alle Ausschüsse in einem Wahlgang zu besetzen (en bloc-Abstimmung). Voraussetzung hierfür ist, dass keine Mandatsträgerin und kein Mandatsträger dem Verfahren widerspricht.

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Ausschussmitglieder nicht im Meiststimmenverfahren, sondern durch Verhältniswahl gewählt werden. In diesem Fall findet das in § 40 Abs. 4 GO bzw. § 35 Abs. 4 KrO geregelte Wahlverfahren nach d'Hondt Anwendung. Bei diesem Verfahren werden Vorschlagslisten der Fraktionen zur Wahl gestellt. Eine Abstimmung über einzelne Personen erfolgt nicht. Auch bei der Durchführung der Verhältniswahl bleiben Nein-Stimmen und Enthaltungen unberücksichtigt.

Zwar verfolgt die Verhältniswahl grundsätzlich das Ziel, die Mehrheitsverhältnisse im Plenum in die Ausschüsse zu übertragen und insoweit „Spiegelbildlichkeit“ herzustellen, dennoch wäre es insbesondere vor dem Hintergrund des freien Mandats rechtlich bedenklich, die Ausschussmitglieder lediglich durch die Fraktionen benennen zu lassen. Das Kommunalverfassungsrecht sieht dementsprechend vor, dass die Vergabe der Ausschusssitze stets durch Wahl erfolgen muss.

4. Wie ist zu verfahren, wenn Mitglieder einer Fraktion nicht für den Vorschlag ihrer Fraktion stimmen, sondern für den einer anderen? Gilt dann auch das „politische

Meinungs- und Kräftespektrum“?

Antwort:

Der Grundsatz des freien Mandats stellt es den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern frei, für welchen Wahlvorschlag sie votieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 2004 hierzu ausgeführt:

“Bei Wahlen ist es zwar denkbar, dass Mitglieder einer Fraktion Kandidaten anderer Fraktionen wählen mit der Folge, dass sich die Fraktionsstärken im Plenum nicht in den Ausschüssen widerspiegeln. Diese mit einer Wahl naturgemäß einhergehenden Unwägbarkeiten entbinden aber nicht davon, bei der Gestaltung des Wahlverfahrens die Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auch auf der Ebene der Gemeinden zu respektieren.“

5. Sind in Fällen „fehlerhafter Ausschussbesetzungen“ zwingend Ausschussneubesetzungen erforderlich und vom verwaltungsleitenden Organ in die Wege zu leiten, auch wenn dieses von einer benachteiligten Fraktion nicht beantragt oder gefordert wird?

Wenn nein, sind Ausschussneubesetzungen erforderlich, wenn eine benachteiligte Fraktion dieses beantragt, aber die Gemeindevertretung dieses mehrheitlich ablehnt?

Antwort:

Wenn eine Fraktion nach § 46 Abs. 9 GO bzw. § 41 Abs. 9 KrO verlangt, alle Wahlstellen der Ausschüsse neu zu besetzen, verlieren die Mitglieder der Ausschüsse zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages ihre Wahlstellen. Das Verlangen einer Ausschussneubesetzung entfaltet unmittelbare Rechtswirkung und steht nicht unter dem Vorbehalt einer bestätigenden Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung bzw. den Kreistag.

Sofern Ausschüsse unter Berücksichtigung der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze fehlerhaft besetzt sind, ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit dringend zu empfehlen, dies in der Vertretungskörperschaft zu erörtern. Dabei muss es aber nicht zwingend zu einer Neubesetzung der Ausschüsse kommen. Sofern sich im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung

alle politischen Kräfte mit der gegebenen Ausschussbesetzung einverstanden erklären, würde damit nach Auffassung des Innenministeriums die jetzige Besetzung bestehen bleiben können.

6. Welche rechtlichen Auswirkungen ergeben sich für Beschlüsse von rechtswidrig besetzten Ausschüssen, die
- a) in der Vergangenheit gefasst wurden, oder
 - b) zukünftig gefasst werden?

Antwort:

Die Frage, welche Folgen eine fehlerhafte Ausschussbesetzung für die Wirksamkeit von Beschlüssen hat, lässt sich nicht zweifelsfrei beantworten. Nach Auffassung des Innenministeriums kann hier der aus § 43 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz folgende Rechtsgedanke herangezogen werden. Nach dieser Vorschrift berührt die Ungültigkeit einer Kommunalwahl die Tätigkeit der auf dieser Basis gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger nicht. Die insoweit getroffenen Entscheidungen bleiben danach in vollem Umfang wirksam.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Frage, welche Folgen eine fehlerhafte Ausschussbesetzung für die Wirksamkeit von Beschlüssen hat, gerichtlich bislang nicht geklärt wurde. Eine verlässliche Prognose, wie die schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte in einem künftigen Streitverfahren entscheiden könnten, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Soweit Ausschüsse mit fehlerhafter Besetzung bedeutsame Beschlüsse gefasst haben, ist nach Prüfung im Einzelfall eine erneute Beschlussfassung im Interesse der Rechtssicherheit geboten.